

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Kleininleiterabgabensatzung – KleinAbgS) des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 8, 9 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser (AbwAG) in der jeweils gültigen Fassung, den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“ in ihrer Sitzung am 21.11.2023 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen vom 01.01.2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28.11.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabengrundsatz

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt je Kalenderjahr **12,00 €**.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Zittau, den 22.11.2023



Petruttis
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.